

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.08.2024**

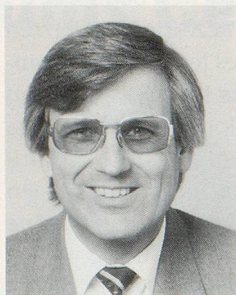
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Keine Freibeträge mehr im Altersheim?

Sie haben in der Zeitlupe 4/94 S. 59 (EL nach Vermögensabtretung) bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen den zulässigen Vermögensfreibetrag (Alleinstehende Fr. 25 000.–, Ehepaare Fr. 40 000.–) erwähnt. In der Zeitlupe 5/95, Seite 52, hingegen führen Sie in Ihrer Antwort auf die Frage «Wer bezahlt die Kosten im Altersheim?» diese Freibeträge nicht mehr auf. Heisst dies, dass die «Freibeträge» für die Bezahlung von Altersheim-/Pflegeheim-Taxen hinzurechnet werden?

Ich freue mich, dass Sie unseren Ratgeber sehr genau lesen. Selbstverständlich wer-

den bei der Berechnung der Ergänzungsleistung von Heimbewohnern die entsprechenden Vermögensfreibeträge ebenfalls zugestanden. Ob Sie allerdings diese Freibeträge nicht doch tatsächlich für die Deckung von Heimkosten angreifen müssen, ist eine andere Frage. Ob die Heimkosten mit der Ergänzungsleistung voll gedeckt werden können, hängt im Einzelfall sowohl von der tatsächlichen Höhe der Heimtaxen als auch von den persönlichen Ansprüchen und der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Versicherten ab.

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass sich die Beratung in der Zeitlupe jeweils auf Einzelaspekte beschränken muss. Eine umfassende Darstellung der komplexen Berechnung von Ergänzungsleistungen würde jedenfalls unseren Rahmen sprengen. Dies ist denn auch der Grund dafür, weshalb ich in Heft 4 auf die Besonderheiten des Vermögensverzichts eingegangen bin, während ich mich in Heft 5 auf besondere Aspekte der Berechnung der EL von Heimbewohnern konzentriert habe.

Wie hoch ist die Rente meiner Frau, wenn ich sterbe?

Seit einigen Jahren bin ich pensioniert und beziehe die volle einfache Altersrente. Für meine 58jährige Frau erhalte ich eine Zulage. Ich war bis jetzt immer der Ansicht, dass im Falle meines Todes meine Frau vorerst eine Witwenrente und nachher ebenfalls die volle Altersrente erhält. Von Bekannten erfuhren wir nun, dass meine Frau nur die Minimalrente erhalten soll, da sie persönlich nur kurze Zeit im Erwerbsleben tätig war. Was stimmt nun?

Wenn eine Ehefrau vor dem Rentenalter verwitwet, steht ihr grundsätzlich eine einmalige Witwenabfindung zu, die je nach Alter der Witwe und Dauer der Ehe dem doppelten bis fünffachen Betrag einer Witwenrente entspricht. Eine Witwenrente kann jedoch ausgerichtet werden, wenn die Witwe bei der Verwitwung

- eines oder mehrere Kinder, gleichgültig welchen Alters, hatte, oder
- wenigstens 45 Jahre alt und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen war.

Eine Witwenrente vor dem Rentenalter wird aufgrund von Beitragsdauer und Einkommen des verstorbenen Mannes sowie der eigenen Einkommen der Witwe berechnet und entspricht bei voller Beitragsdauer einem Betrag von monatlich 776 bis 1552 Franken. Im Rentenalter wird diese Rente durch eine entsprechende einfache Altersrente von monatlich 970 bis 1940 Franken abgelöst.

Wenn eine Ehefrau im Rentenalter verwitwet und der verstorbene Mann ebenfalls rentenberechtigt war, wird die bisherige Ehepaar-Altersrente (1455 bis 2910 Franken im Monat) durch eine entsprechende einfache

Altersrente (970 bis 1940 Franken im Monat) abgelöst.

Mit der Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrau eines Versicherten sollen die unentgeltlichen Leistungen in Familie und Gesellschaft abgegolten und eine unzumutbare Mehrbelastung des Familieneinkommens vermieden werden. Damit daraus keine unzumutbaren Leistungseinbussen entstehen, werden bei der Berechnung der Altersrente von Ehefrauen und von geschiedenen Frauen zusätzliche Vergleichsrechnungen ohne Berücksichtigung der Ehejahre vorgenommen und immer die günstigere Rente ausgerichtet. Soweit ich dies aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann, dürfte Ihre Frau bei einer Verwitwung demnach mit der entsprechenden maximalen Witwen- oder Altersrente rechnen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Korrigenda

Leider ist uns bei der Publikation der neuen «AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995» ein Fehler unterlaufen. Die Hilflosenentschädigung ab 1995 bei Hilflosigkeit mittleren Grades beträgt nicht Fr. 455.–, sondern Fr. 485.–. Hier nochmals im Überblick die Hilflosenentschädigung ab 1995:

- Bei Hilflosigkeit monatl.
- leichten Grades (nur IV) Fr. 194.–
 - mittleren Grades (AHV und IV) Fr. 485.–
 - schweren Grades (AHV und IV) Fr. 776.–

AVANT, das Original!

Gehhilfe und bequemes Sitzen in einem

Vorteile: Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

fac Original ©



Bestellung: Unterlagen 1 Avant

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22